

VORKAUFSSATZUNG**SATZUNG DER STADT RHEINBACH****ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFRECHT FÜR DEN BEREICH DER INNENSTADT****NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)**

VOM

22. JUNI 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41, Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Bürgermeister mit einem Mitglied des Rates der Stadt Rheinbach durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 22.06.2010 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich der Innenstadt beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Innenstadt von Rheinbach ist Kristallisationspunkt des öffentlichen Lebens und besitzt damit eine besondere Bedeutung innerhalb des siedlungsstrukturellen Gesamtgefüges. Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse.

Für den bezeichneten Bereich existiert ein dichtes und abgestimmtes Netz an städtebaulichen Konzepten und stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen. Zur Umsetzung dieser Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 BEGRÜNDUNG DES BESONDEREN VORKAUFRECHTS

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Kernstadt steht der Stadt Rheinbach ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches - Besonderes Vorkaufsrecht - zu.

§ 2 RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine schwarze strichlierte Linie in der in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 RECHTSWIRKUNGEN DES BESONDEREN VORKAUFRECHTS

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Rheinbach den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 – räumlicher Geltungsbereich

Veröffentlichung in „kug“-Sonderdruck 4/2010 vom 23. Juni 2010

Vorkaufssatzung der Stadt Rheinbach für den Bereich der Innenstadt

Anlage 1

räumlicher Geltungsbereich

Legende

Geltungsbereichsgrenze

Geltungsbereich



Plangrundlage:
Deutsche Grundkarte, Stand 17. Februar 2010

Stadt Rheinbach, Sachgebiet 60.2 - Planung/Umwelt
17. Juni 2010

ohne Maßstab

